



HAUPTPERSONALRAT GESAMTSCHULEN, SEKUNDARSCHULEN UND PRIMUS-SCHULEN

BEIM MINISTERIUM FÜR SCHULE UND BILDUNG
DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN

INFORMATION

X

JANUAR

2021



Themen: Haftungsfragen bei dstl. Endgeräten, Tablets, Videokonferenztool, Ratenzahlung bei Rückforderungen durch das LBV, LAA

Liebe Kolleg*innen,

wir wünschen euch ein gutes neues Jahr. Auch das kommende Jahr wird vor allen Dingen von der Pandemie bestimmt sein. Weiterhin werden wir sehr flexibel sein müssen. Wir wünschen uns für das kommende Jahr von der Landesregierung und dem Schulministerium vor allem eine verlässliche und möglichst vorausschauende Planung in den Dingen, die anstehen: sei es in den Fragen der zentralen Prüfungen, in den Fragen der Staatsexamina und Unterrichtsbesuchen unserer Lehramtsanwärter*innen oder auch in der Frage eines umfänglichen Arbeits- und Gesundheitsschutzes. Wir hoffen und arbeiten sehr daran, dass dies keine frohen Wünsche bleiben.

Haftung bei digitalen Endgeräten

„Die Entleiherin/der Entleiher haftet für sämtliche Schäden, Verluste und Funktionsbeeinträchtigungen, die an dem Leihgerät während der Vertragslaufzeit und danach bis zur ordnungsgemäßen Rückgabe entstehen, nach den gesetzlichen Vorschriften.“

Ein anderer Schulträger verlangt gleich eine Selbstbeteiligung von 200 Euro und ein dritter möchte die LOG-Daten auslesen, was einer Verhaltenskontrolle gleichkommt.

Solche oder ähnliche Aspekte finden sich in einigen von den Städten an die Lehrkräfte zur Unterzeichnung vorgelegten Nutzungsvereinbarungen – und wir halten sie für problematisch.

Laut Förderrichtlinie BASS 11-02 Nr. 36 sind die Schulträger zur Aufstellung von Nutzungsvereinbarungen verpflichtet. Die Frage der Haftung für Geräte, die notwendig sind die arbeitsvertragliche Tätigkeit zu erfüllen, ist im Beamtenstatusgesetz geregelt. Ein Haftungsanspruch der Stadt als Schulträger kann gegenüber dem schulischen Personal und den Lehrkräften nur im Rahmen grober Fahrlässigkeit bestehen. Die entsprechende Formulierung in „Musternutzungsbedingungen Lehrerendgeräte“, zu finden auf der Seite der Medienberatung

<https://www.medienberatung.schulministerium.nrw.de/Medienberatung/Lern-IT/Nutzungsbedingungen/>

lautet wie folgt: *Kosten für die Beseitigung von Schäden, die **vorsätzlich oder grob fahrlässig** entstanden sind, werden der Nutzerin oder dem Nutzer in Rechnung gestellt (vgl. § 48 BeamStG i.V.m. § 80 LBG und § 3 Abs. 7 TV-L)*

Wir empfehlen Nutzungsvereinbarungen, die dem Nutzer die alleinige Verantwortung einseitig aufbürden, nicht zu unterschreiben. Die Schulträger haben ein mindestens ebenso großes Interesse den Distanzunterricht mit dstl. Endgeräten zügig abzuschließen, wie auch die Lehrkraft selbst. Die Schule sollte dem Schulträger die Nutzung der Musternutzungsbedingungen empfehlen.

Ausstattung der Lehrkräfte mit digitalen Endgeräten: I-Pads – Convertible ... Was soll es sein?

In der Präambel zu den Förderrichtlinien auf der Homepage des Bildungsportals unter <https://digitalpakt-nrw.de> heißt es:

Das Land Nordrhein-Westfalen gewährt Zuwendungen für die digitale Bildungsinfrastruktur durch eine digitale Ausstattung von Lehrkräften an Schulen in Nordrhein-Westfalen. Ziel ist es, Schulträger bei der Digitalisierung ihrer Schulen durch Ausstattung der Lehrkräfte mit digitalen dienstlichen Endgeräten sowie die Lehrkräfte bei der rechtssicheren Arbeit mit personenbezogenen Daten zu unterstützen.

Das dienstliche Endgerät muss den Ansprüchen der zu leistenden Arbeit der Lehrkraft und des sonstigen schulischen Personals entsprechen. Das bedeutet, es muss einerseits für die pädagogische Aufgabenerfüllung geeignet sein, aber auch für die verwaltungstechnische Seite. Hier ist vor allem an die Gutachtenerstellung z.B. bei Facharbeiten oder im Rahmen des Gemeinsamen Lernens zu denken aber auch an die Notenverwaltung und viele andere Dinge mehr. Dabei darf das Gerät gemäß der Förderrichtlinie nicht mehr als 500 Euro kosten und muss für all diese Aufgaben nutzbar sein.

Ein I-Pad oder ein Tablet erfüllt die Aufgabenvielfalt zunächst einmal nicht. Hierfür wären Zusatzgeräte notwendig. Auch die entsprechenden Adapter wären zur Verfügung zu stellen. Diese Anschaffung müssten aber gemäß der Förderrichtlinie mit den 500 Euro abgedeckt werden, sonst könnten diese Geräte aus der Förderung herausfallen.

Rollout des Videokonferenztools

Angekündigt war es schon in einer Telefonkonferenz im April 2020. Dann hat es noch fast ein halbes Jahr gedauert bis die Hauptpersonalräte an dem Verfahren beteiligt wurden. Im Beteiligungsprozess hat sich

der Hauptpersonalrat Gesamtschulen, Sekundarschulen und PRIMUS-Schulen sehr nachhaltig für Verbesserungen des Tools eingesetzt. Nicht immer hat dabei das Schulministerium die Absprachen zügig umgesetzt. Mit dem erneuten, aber absehbaren Lockdown kam von Seiten des Ministeriums wieder Bewegung in die Angelegenheit. Anstatt nun aber das Beteiligungsverfahren schnell abzuschließen, teilte die Hausspitze mit, dass sie das weitere Verfahren zunächst ohne die Zustimmung der Hauptpersonalräte weiterführen will. Das Rollout hat nun mit der Schulmail vom 21.01.2021 begonnen. Es ist diesmal kein gestaffeltes Rollout vorgesehen. Jede Schule in NRW kann das Videokonferenztool sofort buchen und dies auch unabhängig davon, ob die Schule in LOGINEO NRW gemeldet ist.

LBV – Rückforderungen als Ratenzahlung möglich

In den verschiedenen Lebensabschnitten können sich Veränderungen für die Beschäftigung ergeben. Beispiele dafür sind u. a.: Umstellung von Vollzeit auf Teilzeit, Wegfall von Zulagen, Krankengeldbezüge, Elternzeit, Sonderurlaub, Überleitung in eine andere Entgeltordnung (z. B. bei Sozialpädagog*innen in die S-Tabelle).

Aufgrund solcher Veränderungen ergeben sich manchmal Rückforderungen, die das LBV in Rückforderungsanschriften den Betroffenen mitteilt. Im Anschreiben kann dann angekündigt sein, dass der Rückforderungsbetrag - Ihr Einverständnis vorausgesetzt – mit den nächsten Bezügen verrechnet wird. Die Rückforderungsbeträge können gelegentlich recht hoch ausfallen und nicht immer ist der Zusatz „Ihr Einverständnis vorausgesetzt“ im Anschreiben enthalten. Dennoch kann jede/jeder Betroffene sich in einem solchen Fall an das **LBV** wenden, um eine **andere Rückzahlungsmodalität** zu vereinbaren, z. B. eine Ratenzahlung.

Situation der LAAs

Mit Sorge betrachtet der HPR die gegenwärtige Situation der Lehramtsanwärter*innen.

Der Erlass über die Möglichkeit der Alternativprüfungen wurde bis Juli 2021 verlängert. Dafür hatten wir uns eingesetzt und begrüßen dieses Vorgehen des Ministeriums.

Das MSB traf folgende Regelungen, welche zunächst bis zu den Sommerferien bzw. bis zum Ende des Prüfungszeitraums (vgl. OVP §32 Fn19) gelten und grob die Regelungen aus dem ersten Lockdown fortführen:

Wenn Lerngruppen im Rahmen der UPP voraussichtlich nicht im Präsenzunterricht unterrichtet werden können, findet ein Fachgespräch über die jeweilige Stunde auf der Grundlage der Schriftlichen Arbeit statt. Dies muss umgehend über ein Formular dem Prüfungsamt angezeigt werden. Gleiches gilt für den Fall, dass die Anwesenheit des Prüfungsausschusses wegen des Infektionsschutzes vor Ort nicht möglich ist. Das Formular, welches von der Schulleitung bestätigt werden muss, findet sich auf www.pruefungsamt.nrw.de unter der Rubrik „Aktuelles“. Ein digitales Prüfungsformat kann an der Schule sowie am ZfsL durchgeführt werden.

Wenn die Staatsprüfung im Zeitraum bis zu den Sommerferien wegen einer Note der Unterrichtspraktischen Prüfungen nicht bestanden wird, wird diese einmalig als „nicht-durchgeführt“ bewertet und wirkt sich somit nicht auf die Zahl der Wiederholungsmöglichkeiten aus. Der HPR begrüßt dies ausdrücklich.

Die Unterrichtsbesuche im laufenden Ausbildungsbetrieb werden in der aktuellen Situation durch digitale Ausbildungsformate ersetzt, wo auch die Erfahrungen aus dem Online-Unterricht eingebracht werden sollen.

Da die Vorbereitung von Unterrichtsbesuchen aber besonders auch der Staatsexamina stets eine lange Vorlaufzeit hat, hätten wir uns gewünscht, dass die alternativen Prüfungsformate zur Regel gemacht würden, bei gleichzeitiger Möglichkeit des

LAA auch kurzfristig und freiwillig auf Prüfungen im Präsenzunterricht umzuschalten. So aber muss der LAA immer wie das Kaninchen auf die Schlange schauen, ob sein für den Präsenzunterricht geplantes Vorgehen mit Blick auf die Prüfungen überhaupt noch möglich ist und dabei ggf. sehr kurzfristig umdenken. Das halten wir in der ohnehin stressigen Prüfungssituation für problematisch.

<p>HPR ist zur Zeit vorwiegend per Mail zu erreichen: hprgesk@msb.nrw.de</p>
--